

An die
Steuerberaterkammern



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Fi/We
Tel.: +49 30 240087-43
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

6. September 2017
Rundschreiben 206/2017

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Finanzen hat den AEAO geändert. Insbesondere betrifft dies die folgenden Themen:

- Die Aussagen zum Wohnsitz und zum gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 8, 9 AO) wurden überarbeitet und ergänzt.
- Die §§ 8 und 9 AO sind auch maßgeblich für die Prüfung der Anspruchsberechtigung für Kindergeld nach § 62 bzw. § 63 EStG durch die Familienkassen.
- Die Anwendung des Betriebsstättenbegriffs bestimmt sich nun nicht mehr nach dem einschlägigen DBA, sondern richtet sich nach innerstaatlichem Recht (§ 12 AO).
- Infolge der Aufhebung des § 30a AO (Bankgeheimnis) durch das Steuerumgehungsbe-kämpfungsgesetz vom 23. Juni 2017 wurden die Ausführungen dazu aus dem AEAO ge-strichen.
- Die Aussagen zu Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfi-nanzierung nach § 31b AO wurden neu gegliedert und ergänzt.

Weitere Änderungen betreffen u. a. die verbindliche Auskunft (§ 89 Abs. 2 AO), die Auskunftser-suchen der Finanzverwaltung und den Kontenabruf (§ 93 AO), die Änderung von Steuerbeschei-den bei Datenübermittlung durch Dritte (§ 175b AO), den Beginn einer Außenprüfung (§ 197 AO) und das Insolvenzverfahren (§ 251 AO).



Die Änderungen im Detail finden Sie anliegend. Sie stehen zum Download auf der Internetseite des BMF bereit und werden im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dr. Carola Fischer
Referatsleiterin

Anlage

Verteiler:
Präsidenten
Steuerberaterkammern
Ausschuss 41 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“